

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 8.

München, den 17. Februar 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1876, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betr.
 — Bekanntmachung vom 11. Februar 1876, den Bau einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei
 Dorchheim oberhalb Coblenz betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, über die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst können sich nur approbirte und gehörig promovirte Aerzte melden.

Die Zulassung erfolgt frühestens zwei Jahre nach erlangter Approbation.